

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 1 von 6

Fragen an Parteien und Politiker in Niedersachsen

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl am 02.10.22

Vorbemerkungen

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V. (im Folgenden kurz: DSB Nds.) vertritt seit vielen Jahren die Interessen lautsprachlich orientierter schwerhöriger und ertaubter Menschen in Niedersachsen. Diese Gruppe umfasst in Niedersachsen über 500.000 versorgungsbedürftige schwerhörige Menschen und ca. 19.000 ertaubte Menschen; diese Menschen haben keine Gebärdensprache gelernt. Zum Vergleich: die Anzahl der gebärdensprachlich orientierten gehörlosen Menschen in Niedersachsen beträgt ca. 8.000 Personen.

Unser Bundesverband ist u.a. Mitglied im Deutschen Behindertenrat, insofern ist unser Landesverband bei Fragen zur SELBSTBESTIMMUNG, GLEICHBERECHTIGUNG, BARRIEREFREIHEIT, PARTIZIPATION und INKLUSION schwerhöriger und ertaubter Menschen der zuständige Ansprechpartner in Niedersachsen.

Damit schwerhörige und ertaubte Menschen und ihre Partner*Innen vor der Landtagswahl 2022 in Niedersachsen einschätzen können,

- ob und welche Partei-Programme die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfüllen,
- wie die Parteien über Themen denken, die für Menschen mit Behinderungen allgemein und für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen im Besonderen von erheblicher Wichtigkeit sind,

bittet der DSB Nds. die Parteien und Sozialpolitiker um Beantwortung der nachfolgenden Wahlprüfsteine. Mit den nachfolgenden Fragen möchte er zudem erreichen, dass die Bedürfnisse seiner Klientel bei künftigen landespolitischen Entscheidungen angemessen beachtet werden, was bisher nicht immer der Fall ist. Denn leider spielen die Behinderten-Themen im Wahlkampf bisher nur eine sehr untergeordnete Rolle.

1. Übersetzungsfehler bei der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Da die amtliche deutsche Übersetzung der UN-BRK fehlerhaft ist, wurde vom Netzwerk Artikel 3 e.V. frühzeitig eine „Schattenversion“ erarbeitet. Die darin aufgelisteten Fehler wurden bisher nicht in Deutschland korrigiert.

Ein wichtiger Fehler wurde jedoch auch in der „Schattenversion“ übersehen, wo es um Menschen mit Hörbehinderungen geht. Das in der amerikanischen Urfassung verwendete Wort „DEAF“, das schwerhörige, ertaubte, gehörlose und taubblinde Menschen einschließt, wurde ausschließlich mit dem Wort „GEHÖRLOS“ übersetzt. Schwerhörige und ertaubte Menschen kommen in der offiziellen deutschen Fassung der UN-BRK an wesentlichen Stellen, z.B. in Artikel 24, überhaupt nicht vor, ihre Rechte und Bedürfnisse wurden durch den Übersetzungsfehler praktisch übergangen. Dies widerspricht den sehr wesentlichen Zielsetzungen der UN-BRK nach Selbstbestimmung und Barrierefreiheit. Bereits im Jahre 2007 hat der Europäische Schwerhörigenverband EFHOH auf diese gravierenden Mängel hingewiesen.

Dieser Übersetzungsfehler wurde in etlichen Gesetzen und Verordnungen übernommen, in denen die Belange gehörloser Menschen oft sehr ausführlich berücksichtigt sind, die gleichberechtigten Bedürfnisse und Rechte schwerhöriger und ertaubter Menschen jedoch gar nicht oder nur am Rande in Nebensätzen erwähnt werden.

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 2 von 6

Eine weitere und überaus unerfreuliche Auswirkung ist die Tatsache, dass in den Nds. Landesbehindertenbeirat ein Funktionär des Gehörlosenverbandes berufen wurde, jedoch kein stimmberechtigter Vertreter der lautsprachlich orientierten schwerhörigen und ertaubten Menschen, welche die überwiegende Mehrzahl der Menschen mit Hörbehinderungen in Niedersachsen darstellen. Der DSB Nds. hat sich mehrmals gegen diese Diskriminierung gewehrt, jedoch leider erfolglos. Es wird nicht berücksichtigt, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Behinderungen handelt. In die Landesbehindertenbeiräte etlicher anderer Bundesländer wurden 2 Hörbehindertenvertreter berufen.

Für Dolmetscherdienste werden Schriftdolmetscher*Innen in Niedersachsen niedriger bezahlt als Gebärdensprachdolmetscher*Innen, auch dies ist wohl eine Wirkung des BRK-Übersetzungsfehlers. Hier muss aus Sicht des DSB Nds. eine Angleichung erfolgen. Ebenso muss die Ausbildung von Schriftdolmetscher*Innen in Niedersachsen unterstützt und eine Anlaufstelle für hörbeeinträchtigte Menschen geschaffen werden.

Die Schwerhörigenverbände von Schweden und Österreich konnten bereits vor einigen Jahren erreichen, dass in den jeweiligen offiziellen Übersetzungen das Wort „Deaf“ korrekt übersetzt wurde.

Der DSB Nds. appelliert an die künftige Niedersächsische Landesregierung, nach der Wahl über den Bundesrat eine Initiative zur korrekten Übersetzung der BRK auf den Weg zu bringen. Nachfolgend sollte eine Korrektur von Gesetzen und Verordnungen des Landes Niedersachsen erfolgen, und hier vor allem die Zusammensetzung des Nds. Landesbehindertenbeirates geändert werden.

UNSERE FRAGEN: Wie bewertet Ihre Partei diese Wünsche, welche Schritte hält sie für denkbar? Welcher Zeitraum ist zu deren Erfüllung zu erwarten?

2. Barrierefreie Wahlkämpfe

Wahlkämpfe sind in der Regel ausgerichtet auf gut hörende Wähler. Wenn überhaupt an Menschen mit Hörbehinderungen gedacht wird, werden bei öffentlichen Wahlveranstaltungen allenfalls Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Für schwerhörige Menschen werden nur im seltenen Ausnahmefall die richtigen Kommunikationshilfen (FM-Anlagen oder Schriftdolmetscher) angeboten.

Bei Wahlkampfspots im Fernsehen haben die Parteien bisher erwartet, dass die - oft sehr schnelle - Sprache von allen Zuschauern akustisch verstanden wird, denn es wurden keinerlei Kommunikationshilfen angeboten. Für lautsprachlich orientierte schwerhörige und ertaubte Menschen ist der Einsatz von Untertiteln notwendig, gehörlose Menschen benötigen dagegen Gebärdensprachdolmetscher.

UNSERE FRAGEN: Wird Ihre Partei den bevorstehenden Wahlkampf barrierefrei für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen gestalten? Welche Maßnahmen werden Sie in Einzelnen vornehmen?

3. Barrierefreie Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen u.dgl. in Niedersachsen

Seit vielen Jahren wird von den zuständigen Verbänden gefordert, dass Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Praxen von Ärzten und Therapeuten u.dgl. barrierefrei sein müssen, hierunter ist u.a. auch die Berücksichtigung des 2-Sinne-Prinzips und das Ziel der Hörsamkeit durch Schallschutzmaßnahmen bei der Raumakustik zu verstehen. Diese Forderung wird von der BRK, der Nds. Bauordnung und dem Krankenhausgesetz unterstützt.

Das Personal dieser Einrichtungen muss über Kenntnisse im Umgang mit Hörgeschädigten sowie den genutzten technischen Geräten verfügen, um z.B. pflegebedürftigen Patienten wie Senioren oder Kindern die passende Hilfestellung geben zu können. Hierzu gehören u.a. Grundkenntnisse in Nutzung und Wartung technischer Hörhilfen, Funktionsprüfungen, Einstellen der Lautstärke, Batterie-

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 3 von 6

wechsel, Nutzung zusätzlicher technischer Hilfen, etc. Entsprechende Schulungsangebote für das Pflegepersonal müssen angeboten/ durchgeführt werden und die Teilnahme muss verpflichtend sein.

Sehr wichtig ist auch, dass die Kommunikationsfähigkeit in Arztgesprächen nicht durch Nutzung von Masken beeinträchtigt wird. Es muss verbindlich dafür gesorgt werden, dass hörgeschädigte Menschen ihr Recht auf vollständige Information wahrnehmen können. Bei Bedarf ist ein Dolmetscher hinzuziehen. Diese Forderung gilt auch für viele andere wichtige Bereiche des täglichen Lebens.

Es muss zuverlässig verhindert werden, dass eine Hörbeeinträchtigung mit einer Demenzerkrankung verwechselt wird, wegen der Ähnlichkeit einiger Symptome beider Behinderungen erfolgt dies durchaus hin und wieder. Hier sind entsprechende Schulungen der MDK-Pflegegutachter*Innen angezeigt.

Bei der Feststellung der Pflege-Qualität in Pflege-Einrichtungen u. dgl. (der sogenannte Pflege-TÜV) wird bisher nicht nach der Qualität der Kommunikation zwischen Pflegepersonal und hörbeeinträchtigten Pflegepatienten gefragt. Damit fehlt nach Auffassung des DSB Nds. ein wesentliches Kriterium für die Bewertung der Pflege-Qualität und der Barrierefreiheit. Die heilende oder zumindest therapieunterstützende Wirkung der kommunikativen Zuwendung darf nicht außer Acht gelassen werden, sie ist ein Maß für Wertschätzung und Achtung, die dem Pflegepatienten entgegengebracht wird.

Nach Auffassung des DSB Nds. muss seitens der Landesregierung erheblich mehr in dieser Zielrichtung geschehen. Private Initiativen, Selbsthilfeverbände und Behindertenbeiräte können nur für einen kleinen örtlichen Wirkungskreis tätig sein.

UNSERE FRAGEN: Welche Maßnahmen zur Verbesserung der vorbeschriebenen misslichen Situation wird Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode in Angriff nehmen? Beabsichtigen Sie die Einbeziehung der zuständigen Selbsthilfeverbände, die sich als Betroffene mit diesen Problemfeldern auskennen?

4. Ergänzung der Merkzeichen beim Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung

Für Menschen mit Hörbehinderungen gibt es bei der Anerkennung der Schwerbehinderung folgende speziellen Merkzeichen: RF (TV-Gebührenermäßigung), GL (Gehörlos), Tbl (Taubblind), andere Merkzeichen können im Einzelfall hinzukommen.

Ein eigenständiges Merkzeichen für lautsprachlich orientierte hochgradig schwerhörige und ertaubte Menschen gibt es nicht. Diese – wesentlich mehr Menschen als Gehörlose umfassende - Gruppe von Menschen mit Hörbehinderungen betrachtet sich nicht als gehörlos und kreuzt daher das Merkzeichen „GL“ nicht an. Dadurch entgehen ihnen die eigentlich nach dem Schwerbehindertengesetz zustehenden Nachteilsausgleiche.

Aus diesem Grunde fordert der DSB Nds. die Einführung eines neuen Merkzeichens „ERT“ (Kürzel für „Ertaubt/ hochgradig schwerhörig“) für hochgradig schwerhörige und ertaubte Menschen.

UNSERE FRAGEN: Sieht Ihre Partei diese Forderung als berechtigt an und wird sie versuchen, über den Bundesrat für Änderungen sorgen? Falls nein, wären wir für eine ausführliche Begründung dankbar, warum es als hinnehmbar angesehen wird, dass ein großer Teil von Menschen mit Hörbehinderungen ihrer Nachteilsausgleiche beraubt wird.

5. Ausbildungsordnungen ergänzen

Die Ausbildungsvorschriften für verschiedene Berufe, die mit schwerhörigen Menschen zu tun haben, müssen ergänzt werden. Das Personal in Kindergärten und Schulen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Senioreneinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Psychotherapien u. dgl. muss im Bedarfsfalle in der Lage sein, Hilfestellung zur persönlichen Assistenz zu leisten.

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 4 von 6

UNSERE FRAGEN: Werden Sie die zugehörigen Ausbildungsordnungen in der kommenden Legislaturperiode entsprechend ergänzen, damit die genannten Erfordernisse zugunsten von Menschen mit Hörbehinderungen zuverlässig geregelt werden? Halten Sie die Einbeziehung kompetenter Betroffener aus den zuständigen Selbsthilfeverbänden für notwendig?

6. Mobiler Dienst in Schulen

Die überregional tätigen Mobilen Dienste „Hören“ sind sehr wesentlich für die Inklusion an Regelschulen; die jedoch noch immer unter sehr erschwerten Bedingungen tätig sind. Ein hauptsächliches Problem ist die weitaus zu niedrige Planstellenzahl. Eine weitere ungelöste Grundvoraussetzung für Inklusion an Regelschulen sind die bisher nicht umgesetzte vollständige Barrierefreiheit, die bedarfsgerechte technische Ausstattung, die Einbeziehung von Dolmetscherdiensten sowie der Rechtsanspruch auf individuelle Nachteilsausgleiche. Hierfür wird vom DSB Nds. die aktive Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfeverbände als zwingend erforderlich angesehen, um die lebenslangen Erfahrungen erwachsener Selbstbetroffener einzubeziehen.

Eine weitere Voraussetzung ist die erhebliche Verringerung der Klassengrößen für hörgeschädigte Schüler*Innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Zahl der Förderstunden muss stark aufgestockt werden, damit die betroffenen hörgeschädigten Schüler*Innen angemessen gefördert werden.

Es müssen noch etliche weitere Forderungen erfüllt werden, ehe von inklusiven Schulen gesprochen werden kann; die vorstehende Aufzählung ist keineswegs vollständig.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl in Berufsschulen als auch in Hochschulen/ Universitäten und ähnlichen Bildungseinrichtungen gleichartige Maßnahmen für hörgeschädigte Schüler*Innen und Student*Innen vorgesehen werden müssen, damit auch diese Bildungsbereiche als barrierefrei und inklusiv bezeichnet werden können. Hierauf besteht nach der UN-BRK ein Rechtsanspruch, der in Niedersachsen bisher nicht erfüllt wird.

UNSERE FRAGEN: Sieht ihre Partei Möglichkeiten, die Inklusion und Barrierefreiheit im Bildungsbereich voranzubringen? Welche Maßnahmen sehen Sie am dringlichsten an?

7. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der BRK

Der derzeit gültige Aktionsplan der Niedersächsischen Landesregierung zur Umsetzung der BRK enthält nach Kenntnis des DSB Nds. keine einzige Maßnahme zugunsten lautsprachlich orientierter schwerhöriger bzw. ertaubter Menschen. Anscheinend besteht aus Sicht der zuständigen Ministerien kein Handlungsbedarf, die Situation dieser Behindertengruppe wird offenbar als zufriedenstellend angesehen.

Aus diesen hier vorliegenden Wahlprüfsteinen wird jedoch deutlich, dass es einen sehr großen Nachholbedarf gibt, der sich dadurch ergibt, weil die Landesregierung den Empfehlungen des Landesbehindertenbeirates folgt, bei dem zum Thema „Hörbehinderung“ der Gehörlosenverband Niedersachsen dominant ist. Die Erfahrungen schwerhöriger und ertaubter Menschen jedoch nicht einbezogen werden.

UNSERE FRAGEN: Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die nächste Fortschreibung des Aktionsplanes Maßnahmen für schwerhörige und ertaubte Menschen in Zusammenarbeit mit dem DSB Nds. (und nicht an ihm vorbei) erfolgt? Und dass in Niedersachsen das BRK-Motto NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS beachtet wird?

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 5 von 6

8. Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt

Nach wie vor sind die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerordentlich schwierig. Leider ist die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen dauerhaft etwa doppelt so hoch wie bei nicht behinderten Menschen. Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass private Arbeitgeber die in SGB IX festgelegte Beschäftigungsquote meist erheblich unterschreiten und statt dessen vorziehen, die Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Arbeitsplätze zu zahlen. Auch öffentliche Arbeitgeber gehen hier immer nicht mit gutem Beispiel voran.

Trotz sehr verbesserter Hörhilfen und Zusatztechnik stellt insbesondere eine Hörbehinderung noch immer eine nur schwer überwindbare Hürde dar. Auch werden hörgeschädigte Bewerber trotz gleichwertiger Qualifikation oft nicht eingestellt und auf diese Weise benachteiligt. Hieran haben weder das SGB IX noch die UN-BRK etwas geändert. Inklusion, Barrierefreiheit Teilhabe und Selbstbestimmung am Arbeitsplatz sind noch in sehr weiter Ferne.

Bekanntlich werden gut gemeinte Hilfen wie das Persönlichen Budget oder die erforderliche Stellung von Arbeitsassistenten nur unzureichend genutzt. Ursächlich hierfür ist u.a. die Tatsache, dass die Menschen mit Behinderungen mit der komplizierten Beantragung derartiger Maßnahmen überfordert werden. Durch die zunächst erfolgenden bürokratischen Ablehnungen sind oft schwierige Widerspruchsverfahren zu erwarten. Folglich werden derartige Anträge gar nicht erst gestellt.

Die meist rigide Genehmigungspraxis der Kostenträger erschwert es den Menschen mit Hörbehinderungen oft sehr, die im Beruf erforderlichen Kommunikationshilfen finanziert zu bekommen. Der Staat stellt hier zu wenig Hilfen zur Verfügung. Die berufliche Teilhabe ist zwar gesetzlich verankert, aber noch längst nicht umgesetzt.

UNSERE FRAGEN: Welche Initiativen werden Sie ergreifen, um die Chancen von Menschen mit Behinderung und speziell mit Hörbehinderung zu verbessern? Gedenken Sie, in Niedersachsen Hilfen und Modellprojekte aufzulegen, um z.B. die Arbeitsassistenten für schwerhörige und ertaubte Menschen zu fördern?

9. Zahlung von Hörgeschädigtengeld in Niedersachsen

Viele Bundesländer zahlen an Menschen mit Hörbehinderungen ein Hörgeschädigtengeld, oft auch, in der leider üblichen Fokussierung auf die kleinste Hörgeschädigtengruppe „Gehörlosengeld“ genannt. Das Land Niedersachsen ist bisher nicht bereit, einen solchen Nachteilsausgleich an hochgradig schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen zu zahlen, wie er seit vielen Jahren an blinde Menschen gezahlt wird.

Bei dieser Ablehnung wird nicht berücksichtigt, dass z.B. bei vielen Aufgaben des täglichen Lebens erwartet wird, dass sie telefonisch erledigt werden, wozu die Betroffenen aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind und daher persönlich vorsprechen müssen, was mit Kosten und erheblichem Zeitaufwand verbunden ist.

UNSERE FRAGEN: Werden Sie sich mit diesem Thema in der kommenden Legislaturperiode beschäftigen und damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leisten?

10. Niedersächsische Bauordnung

In der derzeit gültigen Niedersächsischen Bauordnung (kurz: NBauO) ist der Begriff „Barrierefreiheit“ nicht definiert. Dies sollte aus Sicht des DSB Nds. nachträglich in der gebotenen Ausführlichkeit erfolgen.

Nach wie vor herrscht in der gültigen NBauO das falsche Verständnis vor, dass unter Menschen mit Behinderungen ausschließlich Rollstuhlfahrer verstanden werden, dies ist ersichtlich in der gültigen

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.

1. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann
Linzer Str. 4 * 30519 Hannover
Tel.: 0511/ 8 38 65 23
E-Mail: erdmann.rolf@gmx.de

Seite 6 von 6

Bauordnung § 49 Absatz 1, Sätze 2 und 3, wo Rollstuhlfahrer, deren Bedürfnisse und Wege zur Lösung von Problemstellungen aufgeführt sind, nicht aber von Menschen mit anderen Behinderungen, wie z.B. Seh- oder Hörbehinderung, Kleinwüchsigkeit usw., die zumindest beispielhaft und gleichwertig zu behandeln sind.

Nach dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahre 2009 müsste die „Tradition“, in der Bauordnung lediglich Maßnahmen für Rollstuhlfahrer vorzusehen und die Bedürfnisse anderer Behinderungsformen unberücksichtigt zu lassen, längst überwunden sein.

Daher sollten aus Sicht des DSB etliche DIN-Vorschriften für Barrierefreiheit in der NBauO vorgeschrieben und deren Einhaltung durch Sanktionen gegenüber Bauherrn und Planer erzwungen werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den Planer muss als wesentlicher Planungsfehler festgelegt werden und einklagbar sein.

Bei größeren Bauvorhaben wie dem geplanten Neubau der MHH sollte eine Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ gebildet werden, bestehend aus Vertretern des Bauherrn, der Architekten, der Fachplaner und der fachlich zuständigen Selbsthilfeverbände, die Vorgaben zur Barrierefreiheit festlegt. Solche Arbeitsgruppen gab es beim Neubau des Justizentrums Hannover und Sanierung des Landtages.

Nach wie vor besteht kein Druck zur Erweiterung der Architekten-Ausbildung um das Fach „barrierefreies Planen und Bauen“. Zwar werden Nachschulungen zu diesem Thema angeboten, sie sollten jedoch durch zertifizierte Ausbilder erfolgen und verpflichtend nachgewiesen werden müssen. Es sollten daher entsprechende gesetzliche Festlegungen erlassen werden.

UNSERE FRAGEN: Wird Ihre Partei sich für eine Novellierung der erst vor wenigen Jahren überarbeiteten NbauO einsetzen? Falls nein, würden wir eine Begründung sehr begrüßen.

Der vorstehende Fragenkatalog ist keineswegs vollständig. Der DSB Nds. schätzt, dass Ihre Antworten auf unsere Fragen etwa 2 bis 3 Millionen Wähler interessieren – nämlich schwerhörige und ertaubte Menschen sowie deren Partner*Innen und Angehörige.

Diese Wähler möchten wissen,

- ob die Parteien die Bedürfnisse lautsprachlich orientierter schwerhöriger und ertaubter Menschen berücksichtigen - oder sie mit ihren Problemen allein lassen.
- Ob die Aussagen der Parteien zu den Themen Selbstbestimmung, Gleichberechtigung, Barrierefreiheit, Partizipation und Inklusion ernst gemeint sind oder lediglich Lippenbekenntnisse in Sonntagsreden darstellen.
- Und ob das BRK-Motto „NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS“ beherzigt und durchgesetzt wird.

An Ihren Antworten könnte sich die Wahl entscheiden.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe.

Hannover, 24.06.22
Rolf Erdmann
(Vors. DSB LV Nds.)